

Anrede
Name
Fachrichtung
Straße
PLZ, Ort

RS Nr. 1477/2015
VP-I
Juli 2015

Neuerungen in der Honorarordnung für Fachärzte für Labormedizin

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor!

Die OÖÄK und die OÖGKK haben - vorbehaltlich der Zustimmung der beschlussfassenden Organe der Kasse - die folgenden Positionen ab 01. Juli 2015 in die Honorarordnung aufgenommen:

- Pos 2134
25-Hydroxy-Vitamin-D bzw. 25-Hydroxycholecalciferol
- Pos. 2194
Fibrinogen-Fibrin-Spaltprodukte (z. B. D-Dimere)



Die Details dazu entnehmen Sie bitte der Beilage.

Gleichzeitig informieren wir in der Beilage über die aktuelle Mengenrabattstaffel, welche im Zuge der Honorarverhandlungen 2014 vereinbart wurde und ab 1.1.2015 gültig ist.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Ärztetkammer OÖ

Adelheid Ortner-Kampel, ortner@aekoee.at, Tel. 0732/778371-219

OÖGKK

Gerald Dunzinger, gerald.dunzinger@ooegkk.at, Tel. 057807-104813

Freundliche Grüße

OÖ Gebietskrankenkasse

Mag. Franz Kiesl, MPM
Ressortdirektor

Ärztetkammer für Oberösterreich

OMR Dr. Thomas Fiedler
Kurienobmann niedergelassene Ärzte

Dr. Peter Niedermoser
Präsident

MR Dr. Gerhard Schobesberger
Fachgruppenvertreter Labormedizin

MR Dr. Wolfgang Ziegler
Kurienobmann-Stv. niedergelassene Ärzte

Ergeht an alle Vertragsfachärzte für Labormedizin

Ein Schreiben der Ärztetkammer für Oberösterreich und der O.Ö. § 2 Krankenversicherungsträger

Beilage

1. Neue Leistungen:

Pos. 2134 25-Hydroxy-Vitamin-D bzw. 25-Hydroxycholecalciferol 262,7 Punkte

Indikationen:

- Bestehender Verdacht auf einen Vitamin-D-Mangelzustand aufgrund
 - klinischer Symptome oder Befunde wie z. B. unerklärt niedriger Kalzium- oder Phosphatspiegel, verminderte intestinale Vitamin-D Aufnahme durch Fett-Malabsorption, Barbiturat- oder Antiepileptikamedikation, schwere Lebererkrankungen, erhöhter Verlust von Vitamin-D durch nephrotisches Syndrom oder Dialyse oder
 - eines Sonnenlichtmangels nur in Risikogruppen (ältere, immobile Personen, Schwangere und stillende Frauen, Nachtarbeiter/innen, verschleierte Frauen) mit entsprechender Begründung im Einzelfall
- Verdacht auf Intoxikation
- Kontrollen des Vitamin-D Spiegels nur mit entsprechender Begründung wie z. B. klinisch fassbare Ereignisse wie Stürze und Muskelbeschwerden oder mangelnde Compliance

Weiters gilt:

Vitamin-D Bestimmungen sind nur dann mit der Kasse verrechenbar, wenn diese im Rahmen einer Krankenbehandlung erfolgt. Die Zuweiser werden über die Indikationen informiert und sind für eine korrekte Zuweisung mittels Vermerk „IND“ auf der Überweisung verantwortlich. Zuweisungen ohne Indikation („IND“) gelten als Privatleistung. Die Rechnung wird in diesen Fällen vom Labor direkt an den Patienten gestellt. Ab Einführung der neuen Position „Vitamin-D Bestimmung“ ist eine Weitergabe durch das Labor an Labors außerhalb von Oberösterreich ausgeschlossen.

Pos. 2194 Fibrinogen-Fibrin-Spaltprodukte (z. B. D-Dimere) 111,17 Punkte
Nur zur Ausschlussdiagnostik tiefer Beinvenenthrombosen oder Lungenembolien bei niedriger klinischer Thrombosewahrscheinlichkeit

2. Mengenrabattstaffel ab 1.1.2015:

Limitierung der Quartalshonorarabrechnung:

Bei den **Fachärzten für Labormedizin** durch einen Mengenrabatt von

10 % des	€ 200.000,00	übersteigenden Betrages, von
15 % des	€ 205.000,00	übersteigenden Betrages, von
20 % des	€ 210.000,00	übersteigenden Betrages, von
25 % des	€ 220.000,00	übersteigenden Betrages, von
40 % des	€ 230.000,00	übersteigenden Betrages, von
55 % des	€ 260.000,00	übersteigenden Betrages, von
60 % des	€ 290.000,00	übersteigenden Betrages, von
65,45 % des	€ 330.000,00	übersteigenden Betrages, von
69 % des	€ 350.000,00	übersteigenden Betrages, von
71 % des	€ 395.000,00	übersteigenden Betrages, von
71,5 % des	€ 520.000,00	übersteigenden Betrages und von
72,317 % des	€ 830.000,00	übersteigenden Betrages.